

Sofern Frage 1 verneint wird:

2. Ist Art. 44 Abs. 2 der Verordnung Nr. 987/2009 — in Fortentwicklung der Urteile vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-135/99<sup>(3)</sup> und vom 19. Juli 2012 in der Rechtssache C-522/10<sup>(4)</sup> — erweiternd dahingehend auszulegen, dass der zuständige Mitgliedstaat die Kindererziehungszeit auch dann berücksichtigen muss, wenn die erziehende Person vor und nach der Kindererziehung zwar rentenrechtliche Zeiten wegen Ausbildung oder Beschäftigung nur im System dieses Staates hat, aber unmittelbar vor oder nach der Kindererziehung Beiträge in dieses System nicht entrichtet hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009, L 284, S. 1).

<sup>(3)</sup> ECLI:EU:C:2000:647, Elsen.

<sup>(4)</sup> ECLI:EU:C:2012:475, Reichel-Albert.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Kleve (Deutschland) eingereicht am 14. Mai 2021 —  
AB u. a. gegen Ryanair DAC**

**(Rechtssache C-307/21)**

(2021/C 310/14)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Kleve

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* AB u. a.

*Beklagte:* Ryanair DAC

**Vorlagefrage**

Sind Art. 5 Abs. 1 lit. c) und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen den Ausgleich im Fall einer Flugannullierung, über die der Fluggast nicht mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet worden ist, auch dann zu zahlen hat, wenn das Luftfahrtunternehmen die Information rechtzeitig vor Ablauf von zwei Wochen an die einzige ihm im Rahmen der Buchung mitgeteilte E-Mail-Adresse gesandt hat, ohne indes zu wissen, dass die Buchung über einen Vermittler bzw. dessen Internetplattform vorgenommen worden ist und über die von der Buchungsplattform mitgeteilte E-Mail-Adresse allenfalls der Vermittler und nicht unmittelbar der Fluggast erreicht werden konnte?

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'appello di Venezia (Italien), eingereicht am 21. Mai 2021 —  
Agecontrol SpA/ZR, Lidl Italia Srl**

**(Rechtssache C-319/21)**

(2021/C 310/15)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte d'appello di Venezia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Agecontrol SpA

Berufungsbeklagte: ZR, Lidl Italia s.r.l.

**Vorlagefragen**

Ist Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 <sup>(1)</sup> der Kommission in Verbindung mit den Art. 5 Abs. 1 und 8 der Verordnung und den Art. 113 und 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(2)</sup> des Rates vom 22. Oktober 2007 dahin auszulegen, dass er die Ausstellung eines Begleitpapiers, das den Namen und das Ursprungsland des vorverpackt oder in der vom Erzeuger gestellten Originalverpackung versandten Obst und Gemüse enthält, während ihres Transports von einer Vertriebsplattform einer Vertriebsgesellschaft zu deren Verkaufsstelle unabhängig davon vorschreibt, dass die Kennzeichnungsangaben, die in Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 vorgesehen sind (zu denen die Angaben des Namens und des Ursprungslandes der Erzeugnisse gehören), auf einer Seite der Verpackung unverwischbar aufgedruckt oder auf einem Etikett, das Bestandteil des Packstücks ist oder haltbar am Packstück befestigt ist, angebracht sind, und dass diese Informationen auch in den Rechnungen des Lieferanten, von dem die das Erzeugnis vermarktende Gesellschaft es gekauft hat, vermerkt sind und in dessen Buchhaltungsbüros sowie auf einem im Innern des Transportmittels, mit dem das Erzeugnis befördert wird, sichtbar angebrachten Schild festgehalten sind?

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. 2011, L 157, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. 2007, L 299, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht am 26. Mai 2021 — Strafverfahren gegen G. B., R. H.**

**(Rechtssache C-334/21)**

(2021/C 310/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Rieti

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

G. B., R. H.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 <sup>(1)</sup> unter Berücksichtigung der Art. 7, 8, 11 und 52 Abs. 1 der Charta von Nizza auch nach den vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-746/18 aufgestellten Grundsätzen dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wie sie in Art. 132 Abs. 3 des Decreto legislativo n. 196/2003 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003) vorgesehen ist, in dem der Staatsanwaltschaft, einer gemäß Titel IV der italienischen Verfassung mit umfassenden und absoluten Garantien ihrer Unabhängigkeit und Autonomie ausgestatteten Stelle, die Befugnis verliehen wird, zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen durch mit Gründen versehenen Beschluss die Beschaffung von Verkehrs- und Standortdaten anzuordnen?
2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird: Können unter Berücksichtigung der grundlegenden Anforderungen der Rechtssicherheit im Bereich der Verhütung, Feststellung und Bekämpfung von Formen schwerer Kriminalität oder Gefahren für die Sicherheit weitere Auslegungshinweise zu einer nicht rückwirkenden Anwendung der im Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-746/18 aufgestellten Grundsätze gegeben werden?